

Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen

vom 10. November 2015 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 954 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ und Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000² sowie Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³

als Verordnung:⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter sowie für die Durchführung von Grundstückschätzungen.

² Er wird sachgemäss für Rechtsgeschäfte über selbständige Anteile an privaten Korporationen und die darauf bezogenen Amtshandlungen des Grundbuchamtes nach Art. 187 und 188 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911⁵ sowie nach der Verordnung über die selbständigen Anteile und das Alpbuch vom 2. Juli 2019⁶ angewendet.⁷

Art. 2 Richtlinien über die Gebührenbemessung

¹ Das Grundbuchinspektorat erlässt ergänzende Richtlinien über die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter.

¹ SR 210; abgekürzt ZGB.

² sGS 814.1.

³ sGS 951.1.

⁴ Abgekürzt GB-GebV; in Vollzug ab 1. April 2016.

⁵ sGS 911.1.

⁶ sGS 914.41.

⁷ Geändert durch Abschnitt II der V über die selbständigen Anteile und das Alpbuch vom 2. Juli 2019, nGS 2019-053 (sGS 914.41).

Art. 3 *Mehrwertsteuer*

¹ Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese hinzugerechnet.

Art. 4 *Steuerwert*

¹ Als Steuerwert nach diesem Erlass gilt der nach Art. 8 Bst. a der Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 5. Dezember 2000⁸ ermittelte rechtskräftige Verkehrswert des Grundstücks, bei landwirtschaftlichen Grundstücken der landwirtschaftliche Ertragswert.

II. Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter

1 Öffentliche Beurkundung

Art. 5 *Grundsätze*

¹ Für ein Rechtsgeschäft, das durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter öffentlich beurkundet wird, werden die Gebührenansätze dieses Erlasses über Eintragungen verdoppelt.

² Für die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zu einem Grundbucheintrag führt, oder eines Vorvertrags werden die Gebührenansätze dieses Erlasses über Eintragungen einfach erhoben.

Art. 6 *Besondere Gebühren*

¹ Für die öffentliche Beurkundung werden zusätzlich besondere Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
1.01	Zuschlag für jede zusätzliche Beurkundung, wenn die Parteien nicht gleichzeitig zur öffentlichen Beurkundung erscheinen	50.– bis 200.–
1.02	Zuschlag für eine öffentliche Beurkundung ausserhalb der Amtsräume	50.– bis 300.–
1.03	Nachtrag zu einem öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäft	100.– bis 1000.–
1.04	Öffentliche Beurkundung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäfts auf Parteibegehren	100.– bis 2000.–
1.05	Vorausverzicht auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht	50.– bis 300.–

⁸ sGS 814.11.

2 Eintragungen

20 Eigentum

Art. 7 Grundsätze

¹ Haben die Parteien keinen Erwerbspreis vereinbart oder liegt dieser unter dem Verkehrswert, werden die Gebühren nach Massgabe des Verkehrswerts erhoben.

² Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung dem Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

³ Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des doppelten Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem doppelten Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung dem doppelten Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

⁴ Beim Kauf unter Miterben sowie bei Untererbgang, Erbteilung, Einbringung in eine Personengesellschaft, Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder bei Liquidation einer Personengesellschaft wird die Gebühr nach Massgabe der anwachsenden Anteilsberechtigung erhoben.

⁵ Die Gebühr entfällt bei Eintragungen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen oder Bodenaustausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe nach Art. 954 Abs. 2 ZGB⁹ oder mit Umlegungen und Grenzvereinigungen nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998¹⁰. Die Erhebung der Gebühr für die öffentliche Beurkundung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung oder Änderung von Eigentum werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.	Fr.
20.01	2 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 2 000 000.– zuzüglich 0,5 Promille des darüber liegenden Erwerbspreises, ausgenommen in Fällen der Nr. 20.02 dieses Erlasses, im Rahmen von 200.– bis 10 000.–

⁹ SR 210.

¹⁰ SR 910.1.

914.5

Nr.		Fr.
20.02	in Fällen von:	
20.02.01	Erbgang oder Untererbgang: 1 Promille des Steuerwerts im Rahmen von ...	200.– bis 1000.–
20.02.02	Erbteilung: 2 Promille des Erwerbspreises, zuzüglich 1 Promille des Erwerbspreises bei Vorbereitung des Vertrags, im Rahmen von	200.– bis 10000.–
20.02.03	Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: 2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200.– bis 3000.–
20.02.04	Vereinigung, Inkorporation und Abtrennung von Gemeindeteilen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007 ¹¹ : 1 Promille des Steuerwerts im Rahmen von ..	200.– bis 2000.–
20.02.05	Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ¹² : 2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200.– bis 3000.–
20.02.06	Urteil: 2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von Vorbehalten bleibt Nr. 3.15 dieses Erlasses.	200.– bis 3000.–
20.02.07	Enteignung: 2 Promille der Enteignungsentschädigung im Rahmen von	200.– bis 3000.–
20.02.08	Zwangsversteigerung und freiwillige öffentliche Versteigerung: 2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200.– bis 3000.–
20.02.09	Ehevertrag mit Änderung des Güterstandes: 2 Promille des anteiligen Verkehrswerts im Rahmen von	200.– bis 2000.–
20.03	Realzuteilung von Grundstücken bei ganzer oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder Miteigentümergeinschaft, zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses auf einen allfälligen Aufpreis	200.– bis 2000.–

¹¹ sGS 151.3.

¹² SR 221.301.

Nr.		Fr.
20.04	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt, zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses bei Änderung der Beteiligung	200.– bis 2000.–
20.05	Begründung, Änderung oder Aufhebung von subjektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum, zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses bei Änderung der Beteiligung	200.– bis 2000.–

21 Grundpfandrechte

Art. 9 Grundsätze

¹ In der Gebühr für die Errichtung oder die Erhöhung eines Grundpfandrechts ist der Grundbuchauszug als Bestätigung für den Eintrag des Register-Schuldbriefs oder der Grundpfandverschreibung inbegriffen.

² Die Eintragungsgebühr, nicht jedoch die Gebühr für die allfällige Beurkundung nach Art. 5 und 6 dieses Erlasses, entfällt bei Eintragung eines Bodenverbesserungspfandrechts nach Art. 820 ZGB¹³.

Art. 10 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung und Änderung von Grundpfandrechten werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
21.01	Errichtung oder Erhöhung eines Pfandrechts: 1 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrags, je Pfandrecht im Rahmen von . . Wird ein einziges Pfandrecht anstelle eines oder mehrerer gleichentags gelöschter Pfandrechte, welche auf dem gleichen Grundstück oder den gleichen Grundstücken lasteten, errichtet, ist die Pfandsumme der gelöschten Pfandrechte anzurechnen. Die Minimalgebühr darf nicht unterschritten werden.	100.– bis 2000.–
21.02	Ausfertigung des Papier-Schuldbriefs bei Errichtung, Umwandlung oder Zerlegung	300.–

¹³ SR 210.

914.5

Nr.		Fr.
21.03	Neuausfertigung oder Nachführung eines Papier-Schuldbriefs	50.–
21.04	Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht	100.–
21.05	Änderung der Nebenbestimmungen, je Pfandrecht	50.–
21.06	Auswechslung der Forderung oder Pfandrechts-erneuerung: 0,5 Promille der Pfandsumme, je Pfandrecht im Rahmen von	100.– bis 1000.–
21.07	Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs	100.–
21.08	Pfandstellen- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht	100.–
21.09	Rangänderung eines Pfandrechts	50.–
21.10	Umwandlung aller Pfandrechtsarten, je Pfandrecht	100.–
21.11	Zerlegung eines Pfandrechts, für jedes neue Pfandrecht	100.– bis 500.–
21.12	Pfandvermehrung ganzer Grundstücke oder Pfandobjektsauswechslung, je Pfandrecht Die Gebühr übersteigt die Gebühr nach Nr. 21.01 nicht.	100.– bis 1000.–
21.13	Pfandvermehrung von Grundstückteilen, Stockwerkeigentumswertquoten und Miteigentumsquoten, je Pfandrecht	50.–
21.14	Pfandentlassung, je Pfandrecht	50.–
21.15	Eintrag Gläubiger, Nutzniesser, Bevollmächtigter oder Vertreter nach Art. 144 Abs. 2 Bst. j der eidg Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 ¹⁴ , je Pfandrecht	50.–

¹⁴ SR 211.432.1.

22 Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 11 *Gebührentarif*

¹ Für die Eintragung und Änderung von Dienstbarkeiten und Grundlasten werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
22.01	Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast: 2 Promille des Kapitalwerts des Rechts im Rahmen von	200.– bis 10000.–
22.02	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück	50.–
22.03	Änderung eines selbstständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast	150.– bis 2000.–
22.04	Begründung oder Änderung einer anderen Dienstbarkeit	150.– bis 2000.–
22.05	Übertragung einer Personaldienstbarkeit	100.– bis 500.–
22.06	Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast	50.–

23 Vormerkungen

Art. 12 *Grundsätze*

¹ Die Gebühren werden nach Massgabe des Verkehrswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter diesem liegt.

² Bei der Einräumung von persönlichen Rechten an landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung dem Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

³ Bei der Einräumung von persönlichen Rechten an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des doppelten Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem doppelten Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung dem doppelten Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

Art. 13 *Gebührentarif*

¹ Für die Eintragung und Änderung von Vormerkungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
23.01	Kaufrecht: 1,5 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 2 000 000.– zuzüglich 0,25 Promille des darüber liegenden Erwerbspreises, im Rahmen von	250.– bis 5000.–
23.02	Rückkaufrecht: 1 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	100.– bis 1000.–
23.03	limitiertes Vorkaufrecht: 1 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	100.– bis 1000.–
23.04	unlimitiertes Vorkaufrecht	100.– bis 1000.–
23.05	Aufhebung oder Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (Art. 681b Abs. 1 ZGB ¹⁵)	100.– bis 500.–
23.06	Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Mit- eigentümer	100.–
23.07	Vormerkung eines anderen persönlichen Rechts	50.– bis 1000.–
23.08	Änderung oder Übertragung eines persönlichen Rechts	100.– bis 500.–
23.09	Verfügungsbeschränkung oder deren Änderung	50.–
23.10	vorläufige Eintragung oder deren Änderung ..	100.–
23.11	Rangänderung einer Vormerkung	50.–

24 Anmerkungen

Art. 14 *Gebührenfreie Anmerkungen*

¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:

- a) die Eintragung und Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, ausgenommen Anmerkungen, für die eine Gebühr gemäss Nr. 24.01 erhoben wird, sowie von Grundlasten;
- b) Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, und deren Änderung.

Art. 15 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung und Änderung von Anmerkungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
24.01	Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 ¹⁶	50.–
24.02	andere Anmerkungen oder Änderung einer Anmerkung, ausgenommen Nrn. 25.07 bis 25.10 dieses Erlasses	50.–

25 Stockwerkeigentum und Miteigentum*Art. 16 Gebührentarif*

¹ Für Eintragungen und Änderungen bei Stockwerkeigentum und Miteigentum werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
25.01	Begründung von Stockwerkeigentum, je Stammgrundstück	500.– bis 3000.–
25.02	Begründung von selbstständigem Miteigentum durch den oder die Eigentümer, je Stammgrundstück	250.– bis 1000.–
25.03	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück	50.–
25.04	Aufhebung von Stockwerkeigentum oder selbstständigem Miteigentum	250.– bis 2000.–
25.05	Änderung von Wertquoten zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 bei Erhöhung von Wertquoten, Berichtigung unrichtiger Wertquoten, Änderung im Sonderrecht, Änderung der Zweckbestimmung	150.– bis 2000.–
25.06	Verlegung eines Pfandrechts vom Stammgrundstück auf Stockwerkeigentum oder Miteigentumsanteile	100.– bis 500.–
	Die Gebühr übersteigt die Gebühr gemäss Nr. 21.01 nicht.	
25.07	Anmerkung Reglement	200.– bis 500.–

16 SR 831.40.

914.5

Nr.		Fr.
25.08	Anmerkung Nutzungs- und Verwaltungsordnung	200.– bis 500.–
25.09	Anmerkung Nachtrag zu Reglement oder Nutzungs- und Verwaltungsordnung	100.– bis 250.–
25.10	Anmerkung Verwaltungsbeschlüsse, Gerichtsurteile und Verfügungen nach Art. 649a ZGB ¹⁷	100.–

² Für andere Eintragungen und Änderungen an Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteilen werden Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Erlasses erhoben.

26 **Grenzänderung, Grundstückteilung und Grundstückvereinigung sowie Aufnahme neuer Grundstücke**

Art. 17 Gebührentarif

¹ Für Grenzänderungen, Grundstückteilungen und Grundstückvereinigungen sowie die Aufnahme neuer Grundstücke werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
26.01	Grenzänderung, Grundstückteilung, Grundstückvereinigung Bei Eigentumsübertragung wird zusätzlich die Gebühr nach Art. 7 und 8 dieses Erlasses erhoben.	200.– bis 2000.–
26.02	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück	50.–

27 **Miteintragungen**

Art. 18 Aufteilung Eintragungsgebühr

¹ Bei Miteintragung von Eigentum sowie bei Miteintragung der Errichtung und Erhöhung eines Pfandrechts teilt das ersteintragende Grundbuchamt die Gebühren nach Nrn. 20.01 bis 20.06 und Nr. 21.01 dieses Erlasses im Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Steuerwerte auf. Die Mindestgebühr je Grundbuchkreis beträgt Fr. 30.–. Die Eintragungsgebühr wird, wenn der Anteil für einen Grundbuchkreis kleiner ist, entsprechend erhöht.

17 SR 210.

Art. 19 Gebührentarif

¹ Für die Miteintragung werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
27.01	Anmeldung zur Miteintragung, je Tagebucheintrag beim ersteintragenden Grundbuchamt, ausgenommen Löschungen	50.– bis 500.–
27.02	Miteintragung oder Gegenbuchung eines Rechts, für welche keine Aufteilung der Eintragungsgebühr gemäss Art. 18 erfolgt, je Grundstück . .	30.–

3 Anzeigen, Auszüge, Auskünfte und Personendatenergänzungen sowie Verschiedenes

Art. 20 Gebührenfreie Amtshandlungen

¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:

- a) die Bescheinigung des Tagebucheintrags nach Art. 81 Abs. 3 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹⁸ und der Grundbucheintragung;
- b) andere als die in Art. 21 dieses Erlasses bezeichneten Anzeigen, einschliesslich Anzeigen nach Art. 969 Abs. 1 ZGB¹⁹;
- c) die Ergänzung von Personendaten nach Art. 90 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011²⁰ bei Personen, die vor dem 1. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen worden sind.

Art. 21 Gebührentarif

¹ Für Anzeigen, Auszüge und Auskünfte sowie Verschiedenes werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
3.01	Schuldübernahmeanzeige (Art. 834 Abs. 1 ZGB ²¹) und Anzeige an Grundpfandgläubiger infolge Erbgang und Untererbgang	30.–
3.02	Anzeigen im Rahmen des Vorkaufsrechtsverfahrens im Auftrag des Veräusserers	30.– bis 300.–
3.03	Grundbuchauszug auf Papier oder elektronisch signiert, zuzüglich Fr. 10.– je weiteres Grundstück mit Ausnahme von Stammgrundstücken und Anmerkungsgrundstücken	30.–

¹⁸ SR 211.432.1.

¹⁹ SR 210.

²⁰ SR 211.432.1.

²¹ SR 210.

914.5

Nr.		Fr.
3.04	Elektronische Auskunft nach Art. 27 ff. GBV, je Grundstück	9.–
3.05	Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zustande kommt	100.– bis 1500.–
3.06	Abweisung oder Teilabweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung	100.– bis 500.–
3.07	Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an einem Grundstück (einschliesslich Publikationskosten), je Rechtsgeschäft	50.–
3.08	besondere Aufwendungen, wie Vorbereitung von Vollmachten und Erklärungen	20.– bis 300.–
3.09	Auskünfte, Beratungen oder andere Verrichtungen, die nicht zu einem gebührenpflichtigen Geschäft führen	bis 500.–
3.10	Feststellung der vorkaufsberechtigten Personen auf Verlangen des Veräusserers (Art. 42, 47 und 49 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ²²), ohne Auslagen für Dokumentenbeschaffung	50.– bis 300.–
3.11	Anwesenheit der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters bei einer freiwilligen öffentlichen Grundstücksversteigerung (Art. 189a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942 ²³)	100.– bis 1000.–
3.12	Verfahren nach Art. 976a und 976b ZGB ²⁴ , einschliesslich Erlass von Verfügungen.	100.– bis 1000.–
3.13	Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, eines Vornamens, des Geschlechts, des Heimatorts, der Staatsangehörigkeit, der Firma, des Sitzes oder der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), je Person	50.–

²² SR 211.412.11.

²³ sGS 911.1.

²⁴ SR 210.

Nr.		Fr.
3.14	Änderungen nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ²⁵ und dem Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007 ²⁶ bei Berechtigten von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechten	50.– bis 500.–
3.15	Berichtigung eines Eintrags wegen Nichtigkeit des Rechtsgrundausseses	100.– bis 500.–

4 Löschungen und Grundbuchbereinigung

Art. 22 Gebührenfreie Amtshandlungen

¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:

- a) die Löschung sämtlicher Einträge im Grundbuch;
- b) das öffentliche Bereinigungsverfahren nach Art. 976c ZGB²⁷ sowie Eintragungen und Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens.

Art. 23 Gebührentarif der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die Gebühren für die Grundbuchbereinigung.

²⁵ SR 221.301.

²⁶ sGS 151.3.

²⁷ SR 210.

III. Gebühren für die Durchführung von Grundstückschätzungen

Art. 24 *Gebührentarif*

¹ Für Grundstückschätzungen nach Art.12 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000²⁸ werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.
5.01	Wenn ein Grundstück nicht besichtigt werden kann (Art.12 Abs.1 Bst. b GGS ²⁹)	200.– bis 500.–
5.02	Beantragte Neubeurteilung ohne Änderung der Schätzungswerte: 1 Promille des Steuerwerts bis Fr.1 000 000.– zuzüglich 0,2 Promille des darüber liegenden Steuerwerts (Art. 12 Abs. 1 Bst. c GGS ³⁰) im Rahmen von	200.– bis 3000.–
5.03	Vorläufige Schätzung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks (Art. 87 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ³¹)	300.– bis 1500.–
5.04	Genehmigung einer durch einen Schätzungsexperten vorgenommenen Ertragswertschätzung nach Art.87 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ³²	200.– bis 1500.–
5.05	Schätzungskopie und Schätzungsunterlagen, je Grundstück	20.–

Art. 25 *Übergangsbestimmung*

¹ Auf gebührenpflichtige Amtshandlungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses vorgenommen wurden, wird das neue Recht angewendet, wenn die Anmeldung zur Grundbucheintragung nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt.

28 sGS 814.1; abgekürzt GGS.
29 sGS 814.1.
30 sGS 814.1.
31 SR 211.412.11.
32 SR 211.412.11.